

Az.: 8632.02 SB 41.4 - 349

**Vollzug der Wassergesetze und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2  
UVPG**

**Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen 2 durch die Gemeinde Seeshaupt, etwa  
160 m südsüdöstlich des Frechensees, Landkreis Weilheim-Schongau,  
Regierungsbezirk Oberbayern**

**Antragsteller:**

**Gemeinde Seeshaupt  
Weilheimer Straße 1 - 3  
82402 Seeshaupt**

**Betroffene Grundstücke:**

**Fl.Nr. 941, Gemarkung und Gemeinde Seeshaupt**

## B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Seeshaupt hat einen Antrag auf die erneute wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Seeshaupt für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seeshaupt gestellt. Inhalt des Antrages ist die Ableitung von max. 365.000 m<sup>3</sup>/a zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Seeshaupt.

Über die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird. Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m<sup>3</sup>/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall soll aus dem Brunnen zukünftig insgesamt max. 365.000 m<sup>3</sup>/a abgeleitet werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt. Weiterhin wurde festgestellt, dass mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nur im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Wasserentnahme auf Grundwasser als biotische Standortfaktoren, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Boden sowie Vegetation und Faune beeinflussten

könnten, bestehen. Insgesamt sind jedoch aufgrund der Tiefenlage des genutzten Grundwasser-Vorkommens schwere und komplexe Auswirkungen durch einen fortschreitenden Wasserentzug für Boden, Vegetation und Fauna nicht zu erwarten. Auch die Tatsache, dass sich zahlreiche Biotope in der näheren Umgebung während der seit 1978 erfolgenden Grundwassernutzung entwickeln konnten, spricht gegen nachteilige Auswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 12.01.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau

Jenny Faber